

## Anfrage

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen Weiss, Edgar Mayer und Ing. Reinhold Einwallner)

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend Tilgungsfristen bei Sexualstraftätern

Nach § 3 des Tilgungsgesetzes liegt die Tilgungsfrist nach gerichtlichen Verurteilungen zwischen drei und höchstens 15 Jahren. In bestimmten Fällen darf – abgesehen von Gerichten und Behörden – schon früher keine Auskunft über Verurteilungen erteilt werden. Auf Grund verschiedener Vorfälle in Vorarlberg hat sich in der Öffentlichkeit eine Diskussion ergeben, ob nicht bei Sexualstraftaten wegen der hohen Rückfallwahrscheinlichkeit die Tilgungsfristen hinaufgesetzt werden sollten. Auf diese Weise könne besser vermieden werden, dass solchen Straftätern nach Ablauf der Tilgungsfrist wegen einem keine Vorstrafen mehr aufweisenden Leumundszeugnis in Unkenntnis des Risikos Kinder und Jugendliche anvertraut werden

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an die Frau Bundesministerin für Justiz folgende

### Anfrage:

1. Gibt es im Justizministerium Überlegungen, bei gerichtlichen Verurteilungen wegen Sexualstraftaten, insbesondere im Zusammenhang mit Minderjährigen, die Tilgungsfristen anzuheben?
2. Welche Gründe sprechen für und gegen eine solche Maßnahme?
3. Werden Sie in dieser Hinsicht Veranlassungen treffen?
4. Gibt es Alternativen, das geschilderte Risiko allenfalls auf andere Weise verringern zu können?

W. Weiss  
Edgar Mayer  
Ing. Reinhold Einwallner